

VARIETÉ

*Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
bei Musikaufführungen in Variétéveranstaltungen*

Tarif V

01.07.2025 (12)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelvergütung

Die Vergütung je Veranstaltung beträgt 2,88% der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

2. Veranstaltungen mit einer Gesamtdauer von weniger als 120 Minuten

Für Veranstaltungen mit einer Gesamtdauer von weniger als 120 Minuten kann der Veranstalter eine alternative Berechnung zur Regelvergütung nach Ziffer I. 1. beantragen. Die Vergütung beträgt in diesem Fall je angefangene 5 Musikminuten 0,12 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

Gegenstand der Lizenzierung ist in diesem Zusammenhang die Musikknutzung während der gesamten Veranstaltung, einschließlich vor Beginn und nach Beendigung, also ab Einlass der Besucher bis zu deren Verlassen der Veranstaltungsräumlichkeiten sowie während der Pausenzeiten.

Die Gesamtdauer der Variétéveranstaltung ist durch den Veranstalter in geeigneter und nachprüfbarer Form zu belegen.

Der Veranstalter hat hierzu bei der GEMA innerhalb von 4 Wochen nach Monatsende zur Berechnung des reduzierten Vergütungssatzes ein Veranstaltungsprogramm des Vormonats mit folgenden Angaben einzureichen:

- Titel der gespielten Werke (Aufführungen wie auch Wiedergaben vom Bild bzw. Tonträger) einschließlich der Einlagen und Zugaben (ohne Pausenmusik)
- Namen der Komponisten und allfälliger Bearbeiter
- Dauer der Wiedergaben in Minuten je Werk.

Wird ein solches Veranstaltungsprogramm nicht fristgerecht oder unvollständig übermittelt, hat der Veranstalter den Regelvergütungssatz von 2,88 Prozent unabhängig von der Dauer der Wiedergabe von Musik aus dem Repertoire der GEMA zu zahlen.

Musikwiedergaben im gleichen Veranstaltungsraum vor und/oder nach der Vorstellung und/oder während der Pausen werden nicht gesondert vergütet.

3. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen für eine Variétéveranstaltung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung		Mindestvergütung in EUR
bis zu	150 Personen	29,30
bis zu	300 Personen	58,60
je weitere	150 Personen	29,30

Diese Mindestvergütung gilt auch für eintrittsfreie Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen mit überwiegend freiem Eintritt.

Sie erhöht sich je weitere 150 Besucher um den jeweils genannten Betrag. Der Mindestvergütungssatz bis zu 150 Besucher erhöht sich für die weiteren Jahre jährlich um die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex ermittelte Inflationsrate.

Sofern bei Vorstellungen, einschließlich Vorstellungen vor geladenen Gästen (wie z.B. bei Firmenjubiläen, Empfänge) oder Vorstellungen mit überwiegend freiem Zutritt die nach Ziffer I.1. bzw. I.2 errechnete Vergütung unterhalb der Mindestvergütung liegt, ist die Mindestvergütung zu entrichten.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze Variété gelten für öffentliche Wiedergaben von Musik aus dem Repertoire der GEMA bei Variétéveranstaltungen. Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz oder bei Konzerten sind durch die Vergütungssätze V nicht abgegolten.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze V werden je Veranstaltung berechnet. Die Berechnungsgrundlagen gemäß den Vergütungssätzen V verstehen sich wie folgt:

2.1 Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage sind die Einnahmen des Veranstalters aus dem Kartenverkauf netto, d.h. ohne Umsatzsteuer, sowie ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren und ohne Vertriebsprovisionen, die an Empfänger außerhalb des Unternehmens bzw. des Unternehmensverbundes des Veranstalters gezahlt werden. Soweit Vorverkaufs- oder Systemgebühren an den Veranstalter refundiert werden, sind diese in diesem Umfang der Berechnungsgrundlage hinzuzurechnen. Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dieser mit 1/3 des Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht. Höhere Kosten für Speisen und Getränke (inklusive Essens- oder Getränkepauschalen) sind nur dann von der Berechnungsgrundlage in Abzug zu bringen, wenn die entsprechenden Kosten auf der Eintrittskarte oder in anderer Weise nachvollziehbar ausgewiesen sind.

2.2 Sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, insbesondere Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen, soweit eine Subventionierung des Eintrittspreises bezweckt wird, sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Berechnungsgrundlage gem. Abschnitt II 2. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder zu Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen. Medienkooperationen oder Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen, wenn unmittelbar oder mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Der Veranstalter muss vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden.

2.3 Prüfrecht

Die GEMA kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer einmal jährlich jeweils nach Vereinbarung eines Termins zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche gemäß dieses Tarifs für die Berechnung der Lizenzvergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, als dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. Ergibt die Prüfung eine Differenz zu Ungunsten der GEMA von mehr als 5 Prozent, so hat der Veranstalter die angemessenen Kosten der Prüfung zu erstatten. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt nicht verjährte Zeiträume, erstmals jedoch auf Veranstaltungen ab dem 01.01.2025. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der GEMA bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die GEMA berechtigt, einen anderen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.

2.5 Meldefristen

Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von 4 Wochen nach Monatsende alle zur Berechnung des Vergütungssatzes nach den Ziffern I 2, II 2.1, II 2.2 notwendigen Informationen für die Veranstaltungen des Vormonats zur Verfügung zu stellen.

Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, verliert er für die betreffenden Veranstaltungen den Gesamtvertragsrabatt nach Ziffer II.3.3.

Bei fehlenden bzw. verspäteten Angaben bzw. Anmeldungen wird als Berechnungsgrundlage der Vergütungssatz in Höhe von 2,88% gem. Ziff. I 1 berechnet.

Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem. § 97 UrhG.

3. Nachlässe

3.1 Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

Wirtschaftliche Ziele werden verfolgt, wenn mit der Veranstaltung Überschüsse erwirtschaftet werden oder die Rahmenbedingungen wie Eintrittsgeld und erwartete Besucherzahl so ausgerichtet sind, dass Überschüsse erwirtschaftet werden können.

Die Gewährung des Nachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

3.2 Benefiznachlass

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der gesamte Reinertrag ist ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- Es wird eine Bestätigung aller mitwirkenden Künstler vorgelegt, aus der hervorgeht, dass diese vollumfänglich auf ihre Gage verzichten;
- Der Veranstalter legt einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vor, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zugeflossen ist.
- Es wird eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt.
- Die Veranstaltung wird vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise werden innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt.

Die Gewährung des Nachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

3.3 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur öffentliche Wiedergaben von Musik in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben wurde.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Einreichung von Musikfolgen bzw. Setlists

Veranstalter, deren Veranstaltungen Live-Musik-Darbietungen beinhalten und die der GEMA keine Aufstellung nach Ziffer I.2 übermitteln, sind verpflichtet, der GEMA innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung eine Aufstellung über die benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden (§ 42 Abs. 2 Satz 1 VGG). Bei nicht ordnungsgemäß (z.B. zu spät, unvollständig) eingereichten Musikprogrammen entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechteinräumung widersprochen haben.